

Aktualisierte Entsprechenserklärung Juli 2009

Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren angesichts geänderter Unternehmenspraxis ihre Entsprechenserklärung vom Mai 2009 und erklären – unter Berücksichtigung der mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 29.5.2009 gemäß § 161 Abs. 1 AktG nunmehr bestehenden Pflicht zur Begründung von Abweichungen von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex – gemäß § 161 Abs. 1 AktG was folgt:

"Die ADM Hamburg AG hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Mai 2009 mit folgenden Einschränkungen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den gleichen Einschränkungen weiterhin entsprechen:

1. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile des Vorstands (Ziffer 4.2.3)
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 4.2.3, dass die monetären Vergütungsteile des Vorstands neben fixen auch variable Bestandteile umfassen sollen. Die monetäre Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält keine variable bzw. erfolgsabhängige Komponente, da bereits die Muttergesellschaft der ADM Hamburg AG, die Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, Illinois, USA, abhängig von ihrem Jahresabschluss in Einzelfällen erfolgsabhängige Leistungen an die Vorstandsmitglieder gewährt.
2. Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.4 und 4.2.5)
Der DCGK sieht in Ziffer 4.2.4 – entsprechend der gesetzlichen Regelung – vor, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds aufgeschlüsselt offengelegt werden muss, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. In Ziffer 4.2.3 empfiehlt der DCGK, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht als Teil eines Corporate Governance Berichts erfolgen soll. Die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt bei der Gesellschaft, da die Hauptversammlung nach §§ 286 Abs. 5 HGB, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB mit Datum vom 21. November 2006 folgenden Beschluss gefasst hat: „Die Angabe der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes unter Namensnennung gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 Handelsgesetzbuch unterbleibt für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.“ Da eine Offenlegung demnach unterbleibt, kann auch der Empfehlung zur Offenlegung in einem Vergütungsbericht nicht gefolgt werden.
3. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3)
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.3.1 abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse; insbesondere empfiehlt der DCGK in Ziffer 5.3.2 die Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie in Ziffer 5.3.3 die Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Die Bildung von Ausschüssen erscheint gegenwärtig nicht sinnvoll, da der Aufsichtsrat der ADM Hamburg AG nur aus drei Mitgliedern besteht und die Effizienz der Tätigkeit durch Ausschussbildung daher nicht sinnvoll erhöht werden kann. Es besteht in der Gesellschaft daher auch kein Prüfungs- und kein Nominierungsausschuss. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Gesellschaft diese Regelung allerdings erneut prüfen.

4. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und individualisierter Ausweis (Ziffer 5.4.6)
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.6, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen sowie dass die Vergütung im Corporate Governance Bericht individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Die ADM Hamburg AG verzichtet bei der Aufsichtsratsvergütung auf eine erfolgsorientierte Vergütungskomponente, da Erfolgsbeiträge des Aufsichtsrats bei der Gesellschaft praktisch kaum messbar sind. Daher sieht die Gesellschaft auch keinen Anlass für einen individualisierten und nach Bestandteilen aufgliederten Ausweis der Aufsichtsratsvergütung.

5. Offenlegungsfristen „fast close“ (Ziffer 7.1.2 Satz 4)
Der DCGK empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaft hält die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 37v Abs. 1, 37 w Abs. 1, 37x Abs. 1 WpHG für ausreichend, die eine über den Kodex- Empfehlungen liegende Frist von vier Monaten für den Konzernabschluss und von zwei Monaten für Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vorsehen. Unsere Gesellschaft befindet sich damit auch im Einklang mit entsprechenden Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten, wonach Offenlegungsfristen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als ausreichend angesehen werden. Unbeschadet davon wird die Gesellschaft den Konzernabschluss bzw. Zwischenberichte ggf. auch früher veröffentlichen, wenn es die internen Abläufe erlauben.“

Hamburg, im Juli 2009

gez. Dr. Kai-Uwe Ostheim

Für den Vorstand

gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Hopp

Für den Aufsichtsrat